

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Prüfstaub

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: Powder Technology Inc.
Straße: 1300 Grey Fox Road
Ort: USA-55112 Arden Hills, MN
Telefon: +1 952 894 -8737
E-Mail: sales@powdertechnologyinc.com
Internet: http://www.powdertechnologyinc.com

Lieferant

Firmenname: fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH
Straße: Burgkunstadter Straße 3
Ort: D-95336 Mainleus
Telefon: + 49 9229 99 39 - 0 Telefax: +49 9229 99 39 -10
E-Mail: info@fiatec.com
Ansprechpartner: M.Eber Telefon: -24
E-Mail: matthias.eber@fiatec.com
Internet: www.fiatec.com
Auskunftgebender Bereich: Managing Director

1.4. Notrufnummer: Giftnotruf Berlin: +49 30 19240

Weitere Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt durch: ECI EnviroConsult Ingenieurbüro Dr. Lux e.K.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnungen: T - Giftig
R-Sätze:
Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.
Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenkategorien:
Karzinogenität: Karz. 1A
Karzinogenität: Karz. 2
Gefahrenhinweise:
Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
Kann vermutlich Krebs erzeugen.

2.2. Kennzeichnungselemente

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 2 von 9

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Quarzfeinstaub

Titandioxid

Signalwort: Gefahr

Piktogramme: GHS08



Gefahrenhinweise

H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Minerale in Pulverform mit gemahlene Cellulosefasern

Gefährliche Inhaltsstoffe

EG-Nr.	Bezeichnung	Anteil
CAS-Nr.	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	
Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	
REACH-Nr.		
238-878-4	Quarzfeinstaub	49-55 %
14808-60-7	Carc. Cat. 1 R49	
	Carc. 1A; H350i	
236-675-5	Titandioxid	0,3-0,7 %
13463-67-7	Carc. Cat. 3 R40	
	Carc. 2; H351	

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Ärztliche Behandlung notwendig.

Nach Hautkontakt

Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Ärztliche Behandlung notwendig.

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 3 von 9

Nach Augenkontakt

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Erbrechen herbeiführen, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist. Ärztliche Behandlung notwendig.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Trockenlöschmittel. Schaum. Wasser. Kohlendioxid (CO₂).

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Für ausreichende Lüftung sorgen. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 4 von 9

Zusammenlagerungshinweise

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 6.1D (Nicht brennbare, akut toxische Kat. 3/giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Prüfstaub

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
1305-78-8	Calciumoxid		1 E		2(l)	

DNEL/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Expositionsweg	Wirkung	Wert
1333-86-4	Ruß		systemisch	2 mg/m ³

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Staub nicht einatmen. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Staub nicht einatmen. Staubentwicklung vermeiden. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Die Arbeitsbereiche sind mit Augen- und Sicherheitsduschen auszustatten.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Staubschutzbrille.

Handschutz

Handschutz: nicht erforderlich.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Geeignetes Atemschutzgerät: Partikelfiltergerät (DIN EN 143). Filtergerät (Vollmaske oder Mundstückgarnitur) mit Filter: FFP2 / N95; HEPA

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest
Farbe: grau
Geruch: geruchlos

Prüfnorm

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 5 von 9

pH-Wert:	nicht bestimmt
Zustandsänderungen	
Schmelzpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	2980 °C
Flammpunkt:	210 °C
Entzündlichkeit	
Feststoff:	nicht anwendbar
Gas:	nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	407 °C
Gas:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Brandfördernde Eigenschaften	
Nicht brandfördernd.	
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte:	~2 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	
nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 100,00 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsartige Reaktion mit: Fluor. Fluorwasserstoffsäure

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, stark. Säure, konzentriert.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Gase/Dämpfe, reizend.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Silikose: Das Hauptproblem ist Silikose, die durch das Einatmen und die Retention von Quarzfeinstaub entsteht. Silikose kann in verschiedenen Formen, chronischer (oder normaler), beschleunigter, oder akuter Form vorliegen. Chronische oder gewöhnliche Silikose (oft als einfache Silikose bezeichnet) ist die häufigste Form der Silikose, und kann nach vielen Jahren der Exposition gegenüber relativ niedrigen Quarzluftfeinstaubkonzentrationen auftreten. Es wird ferner unterschieden zwischen einfacher oder komplizierter Silikose. Einfache Silikose wird von Lungenläsionen (gekennzeichnet als radiographische gezeigte Trübungen) mit weniger als 1 cm im Durchmesser, insbesondere in den oberen Lungenbereichen, charakterisiert. Oft ist die einfache Silikose nicht mit Symptomen, nachweisbare Veränderungen der Lungenfunktion oder Behinderungen verbunden. Einfache Silikose kann progressiv sein und kann sich in eine komplizierte Silikose oder progressive massive Fibrose entwickeln (PMF). Komplizierte Silikose oder PMF wird von Lungenläsionen mit mehr als 1 Zentimeter Durchmesser gekennzeichnet (als radiographische Trübungen sichtbar). Zwar können eventuell keine Symptome, die mit komplizierter Silikose oder assoziierten PMF assoziiert werden auftreten, die Symptome, falls vorhanden, sind jedoch Atemnot, Keuchen, Husten und Auswurf. Die komplizierte Silikose oder PMF kann mit verminderter Lungenfunktion assoziiert werden und kann zu Behinderungen führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann zum Tod führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann neben der Herzkrankheit sekundär eine Lungenerkrankung (corpumonale) zur Folge haben. Beschleunigte Silikose kann bei der Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub über einen relativ kurzen Zeitraum auftreten; die Lungenläsionen können innerhalb von fünf (5) Jahren der ersten Exposition auftreten. Die Progression kann schnell auftreten. Beschleunigte Silikose ist vergleichbar mit chronischer oder gewöhnlicher Silikose, außer dass Lungenläsionen früher erscheinen und die Progression schneller auftritt. Eine akute Silikose kann bei Expositionen gegenüber sehr hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub über einen sehr kurzen Zeitraum auftreten, manchmal bereits nach einigen Monaten. Die Symptome der akuten Silikose sind progressive Atemnot, Fieber, Husten und Gewichtsverlust. Akute Silikose ist fatal.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 7 von 9

Enthält: Kristallines Siliziumdioxid, Quarz. Die IARC kam zu dem Schluss, dass es „genügend Hinweise beim Menschen für die Karzinogenität von kristallinem Siliziumdioxid in Form von Quarz oder Cristobalit aus beruflichen Quellen“ gibt und dass „genügend Hinweise bei Versuchstieren für die Karzinogenität von Quarz und Cristobalit“ vorhanden sind. Die Gesamtbeurteilung der IARC lautete, dass „kristallines Siliziumdioxid, das in Form von Quarz oder Cristobalit aus beruflichen Quellen eingeatmet wird, krebserregend für den Menschen (Gruppe 1)“ ist. Die Beurteilung der IARC stellte fest: „Karzinogenität wurde nicht bei allen industriellen Gegebenheiten nachgewiesen. Die Karzinogenität kann von inhärenten Eigenschaften des kristallinen Siliziumdioxids oder externen Faktoren abhängen, die seine biologische Aktivität oder Verteilung der Polymorphe beeinflussen.“ Für weitere Informationen über die Beurteilung der IARC siehe „IARC Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans“, Band 68, und „Silica, Some Silicates.“ (1997). Enthält: Kristallines Siliziumdioxid, Quarz. Wiederholte oder längere Einatmung von Feinstäuben kann eine schwere Vernarbung der Lungen, einer als Steinstaublunge bezeichneten Erkrankung, und Alveolarproteinose (Erkrankung der unteren Lunge) verursachen. Silikose wird durch die Inhalation und Ansammlung von Quarzfeinstaub verursacht. Eine Silikose kann in verschiedenen Formen, chronisch (oder gewöhnlich), beschleunigt oder akut, vorkommen. Chronische oder gewöhnliche Silikose (oft als einfache Silikose bezeichnet) ist die häufigste Form der Silikose. Sie kann nach mehrjähriger Exposition gegenüber relativ niedrigen Konzentrationen von Quarzfeinstaub in der Luft auftreten. Sie wird ferner als entweder einfache oder komplizierte Silikose definiert. Einfache Silikose ist durch Lungenläsionen (dargestellt als radiologische Trübungen), weniger als 1 Zentimeter im Durchmesser, vor allem in den oberen Lungenzonen gekennzeichnet. Oftmals ist eine einfache Silikose nicht mit Symptomen, nachweisbaren Veränderungen der Lungenfunktion oder einer Behinderung verbunden. Einfache Silikose kann progressiv sein und sich zu einer komplizierten Silikose oder progressiven massiven Fibrose (PMF) entwickeln. Komplizierte Silikose oder PMF ist durch Lungenläsionen (dargestellt als radiologische Trübungen) größer als 1 cm Durchmesser gekennzeichnet. Mit komplizierter Silikose oder PMF müssen nicht unbedingt Symptome verbunden sein. Treten jedoch Symptome auf, sind diese Kurzatmigkeit, pfeifende Atmung, Husten und Auswurf. Komplizierte Silikose oder PMF kann mit verringerter Lungenfunktion verbunden sein und zu körperlicher Behinderung führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann zum Tod führen. Fortgeschrittene komplizierte Silikose oder PMF kann als Folge der Lungenerkrankung eine Herzerkrankung (Cor pulmonale) hervorrufen. Beschleunigte Silikose kann durch Exposition gegenüber hohen Konzentrationen von Quarzfeinstaub, oft über einen relativ kurzen Zeitraum, auftreten; die Lungenläsionen können innerhalb von fünf (5) Jahren nach der ersten Exposition auftreten. Die Erkrankung kann schnell fortschreiten. Beschleunigte Silikose ist vergleichbar mit chronischer oder gewöhnlicher Silikose, außer dass Lungenläsionen früher erscheinen und die Progression schneller verläuft.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren!

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 8 von 9

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO)

14.1. UN-Nummer:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

EG-Sicherheitsdatenblatt



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ANSI / ASHRAE Standard 52.1 und 52.2 Prüfstaub

Überarbeitet am: 04.06.2018

Seite 9 von 9

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zusätzliche Hinweise

Zu beachten: 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:	Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG). Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).
Technische Anleitung Luft I:	5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei $m > 0.2$ kg/h: Konz. 20 mg/m ³ bzw. bei ≤ 0.2 kg/h: Konz. 0.15 g/m ³
Anteil:	100
Wassergefährdungsklasse:	1 - schwach wassergefährdend
Status:	Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%

Wortlaut der R-Sätze (Nummer und Volltext)

40	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
49	Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)